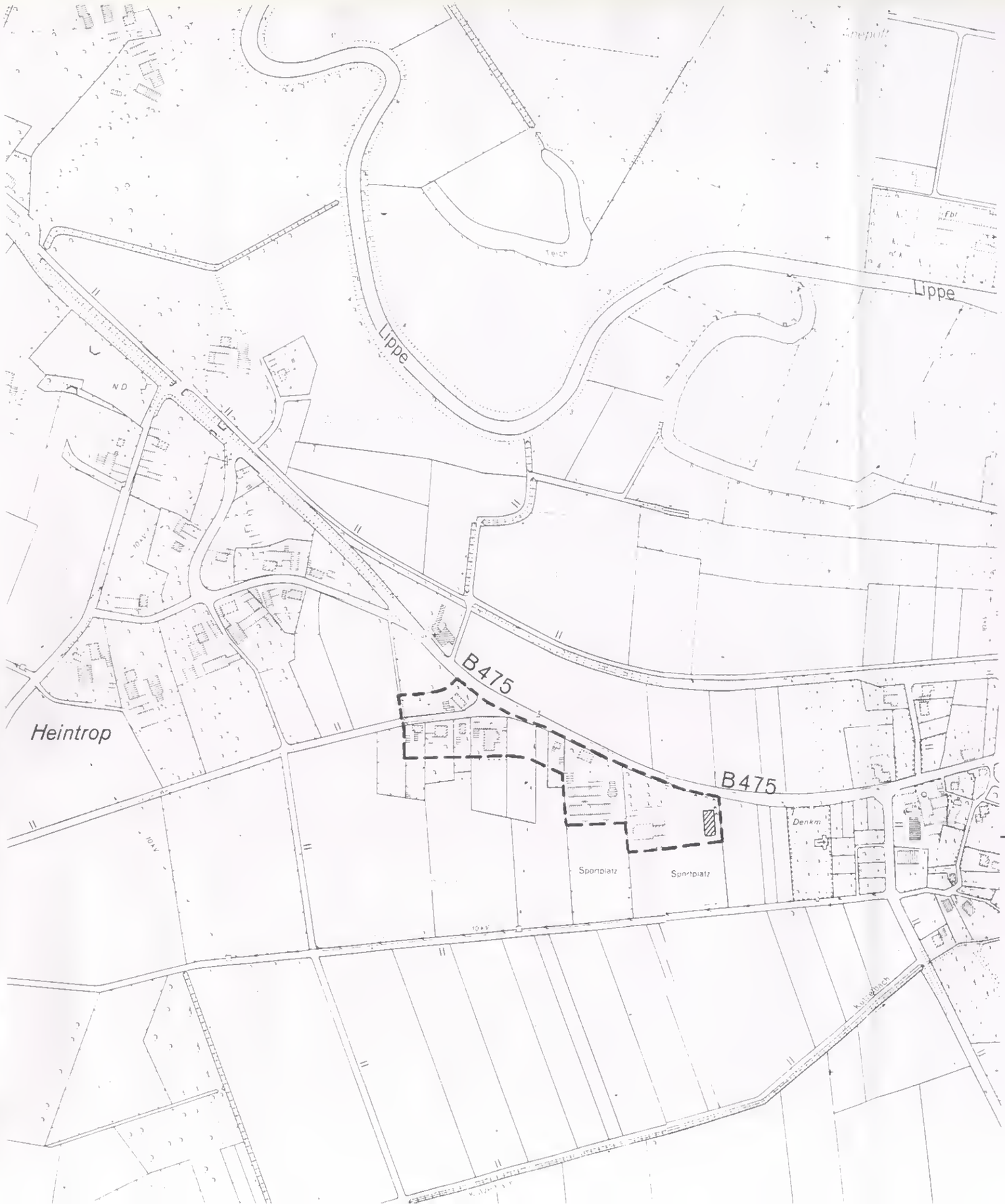

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 4 ABS. 2a MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-MASSNAHMENG) VOM 28. APRIL 1993 (BGBl. I. S. 622)

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW S 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 30. APRIL 1991 (GV NW 1991, S. 214).

FESTSETZUNGEN

– – – – – GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS gem. § 4 Abs. 4 BauGB-Massnahmengesetz

Datum der Rechtskraft: 03.08.1995

GEMEINDE LIPPETAL

Ortsteil Heintrop

SATZUNG

nach § 4 Abs. 4 BauGB-Massnahmengesetz

M. 1:5 000

SATZUNG
der
GEMEINDE LIPPETAL

vom 26.07.1995

Über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich Heintrop gem. § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz

Gemäß § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 wird mit Ratsbeschluß vom 13.03.1995 folgende Satzung erlassen :

§ 1
Zielsetzung

Durch diese Satzung wird für einen bebauten Bereich im Außenbereich der Gemeinde Lippetal, Ortsteil Heintrop, bestimmt, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, daß sie eine Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dies gilt auch für Vorhaben, die kleinen Handwerksbetrieben dienen.

§ 2
Geltungsbereich

Die genaue Abgrenzung des bebauten Bereichs im Außenbereich Heintrop ist im beiliegenden Plan im Maßstab 1:5.000 zu ersehen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Schlußbekanntmachung in Kraft.